

Trendwende auf dem Fenster- und Glasmarkt:

Das neue Schuldrecht und die EnEV 2002

Eberhard Achenbach

Gleich zwei neue wesentliche Änderungen bringt uns das Jahr 2002 und wird die Arbeit und das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer neu bestimmen. Zum 1. 1. 2002 wurden im Bürgerlichen Gesetzbuch unter dem Abschnitt 8 „Einzelne Schuldverhältnisse“ innerhalb der Paragraphenreihe § 433 bis § 479 Inhalte geändert bzw. ergänzt, die entscheidenden Einfluß auf die vertragsrechtlichen Beziehungen der Vertragsparteien haben werden.

Besonders anschaulich und nachvollziehbar wird diese eingeführte Rechtsentwicklung am Beispiel der neuen Energiesparverordnung, die endgültig im ersten Halbjahr 2002 als Verordnung eingeführt wird.

Doch was bewegt die Gemüter und was soll eigentlich das Neue sein, wenn man sich einmal intensiv mit den Inhalten auseinandersetzt. Es liegt mir fern, das Positive oder das Negative zu bewerten, von den Inhalten und Auswirkungen dieser beiden neuen Gesetzesvorgaben soll sich der Leser eine eigene Meinung bilden. Er wird auch persönliche Erfahrungen sammeln können und sollte erst dann die Vorzüge beurteilen.

Auswirkungen des neuen Schuldrechts

Die vertragsrechtlichen Abhängigkeiten nach dem BGB hat der Gesetzgeber nach über 100 Jahren in wesentlichen Teilen des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts sowie das Verjährungsrecht neu geregelt.

Im Mai 2001 haben die Bundesregierung sowie die Regierungsfractionen des Bundestages den „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts“ parlamentarisch auf den Weg gebracht. Das Gesetz wurde schließlich in der Fassung der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 9. 10. 2001 am 11. 10. 2001 verabschiedet und trat am 1. 1. 2002 in Kraft.

Die durch das Reformwerk vorgenommenen Änderungen betreffen u. a. das Verjährungsrecht, das Kauf- und Werkvertragsrecht sowie den Verbraucherschutz.

Somit sind das Handwerk und die Hersteller der zu verarbeitenden Waren und Güter mit in diese Entscheidung einbezogen. Handwerker und Produzenten werden sich mit den neuen Inhalten auseinandersetzen müssen, wenn sie die Auswirkungen nicht erst bei Rechtsauseinandersetzungen spüren wollen.

Anhand einzelner der nachfolgend vorgestellten Paragraphen lassen sich

Änderungen (farbig hinterlegt) plakatativ aufzeigen. Dabei wird deutlich, daß eine neue Rechtsära begonnen hat.

Sachmangel

Hervorzuheben ist hier, daß man auch für öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers oder des Gehilfen zu haften hat, und auch die Werbung oder die Kennzeichnung der Produkte fällt mit in den Verantwortungsbereich. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn die Montageanleitung fehlerhaft ist oder ungenaue und unzulässige Aussagen und Formulierungen enthält.

§ 434 Sachmangel.

(1) ¹ Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. ² Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln,

1. wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst

2. wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

³ Zu der Beschaffenheit nach Satz 2 Nr. 2 gehören auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder seines Gehilfen insbeson-

dere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten kann, es sei denn, daß der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen mußte, daß sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder daß sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(2) ¹ Ein Sachmangel ist auch dann gegeben, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. ² Ein Sachmangel liegt bei einer zur Montage bestimmten Sache ferner vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist, es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden.

(3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

Verjährung der Mängelansprüche

§ 438 Verjährung der Mängelansprüche.

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren

- 1. in 30 Jahren, wenn der Mangel*
 - a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder*
 - b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht,*
- 2. in fünf Jahren*
 - a) bei einem Bauwerk und*
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und*
- 3. im übrigen in zwei Jahren.*

Über diesen Absatz wird deutlich, welche Trendwende eingesetzt hat, denn die Verjährungsfrist wurde von 6 Monaten auf 2 Jahre erhöht.

Beweislastumkehrung

§ 476 Beweislastumkehr.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Gefahrübergang ist der Hersteller in der Pflicht den Beweis anzutreten, und zwar in der Art und Weise, daß die Sache bei Übergabe mangelfrei war.

Doch was versteht man unter einem Mangel, wenn beispielsweise seitens des Bauherrn vorgetragen wird, daß Kondensat auf den inneren Scheibenoberflächen auftritt und sich die Wassermengen an Glasrandbereichen und am Baukörperanschluß konzentrieren.

Sach- und Rechtsmangel

Neu formuliert heißt es nun:

§ 633 Sach- und Rechtsmangel.

(1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) ¹ Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. ² Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,

- 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst*
- 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.*

³ Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.

(3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.

Während nach der alten – nicht mehr gültigen – Gewährleistung wie folgt beschrieben wurde:

„Der Unternehmer ist verpflichtet, daß Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.“

Rechtsauseinandersetzungen sind bei dieser Neuformulierung um die Auslegung der Satzkonstellationen „bei gleicher Art üblich“ oder „was nach der Art des Werkes zu erwarten war“ nicht auszuschließen.

Nicht mehr aufgenommen wurde im neuen Werkvertragsrecht die alte Formulierung bei der Gewährleistungspflicht:

§ 633 (2)

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

Auch wenn es nicht mehr so eindeutig beschrieben wurde, daß die Beseitigung des Mangels verweigert werden kann, wenn ein unverhältnismäßig hoher Aufwand zu erwarten ist, so wird aber über das neue Werkvertragsrecht im § 640 „Abnahme“ darauf hingewiesen, daß wegen unwesentlicher Mängel die Abnahme nicht verweigert werden kann.

Freistellungsbescheinigung und Vergütung

Im § 641 a „Freistellungsbescheinigung“ wird neuerdings die Möglichkeit geschaffen, daß der Unternehmer sich über ein Gutachten die Mangelfreiheit bescheinigen lassen kann.

§ 641 a¹) Fertigstellungsbescheinigung.

(1) ¹ Der Abnahme steht es gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine Bescheinigung darüber erteilt wird, daß

- 1. das versprochene Werk, im Falle des § 641 Abs. 1 Satz 2 auch ein Teil desselben, hergestellt ist und*
- 2. das Werk frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Besichtigung feststellbar sind,*

Im § 641 „Fälligkeit der Vergütung“ wird im Abschnitt 3 beschrieben:

Daß nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigert werden kann, und zwar in der Höhe des dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten, wenn ein Mangel vorliegt.

Diese Auswahl einzelner Paragraphen soll verdeutlichen, mit welchen Neuerungen zu rechnen ist und mit welcher Vorsicht auf neue Verordnungen und Technische Regeln zu reagieren ist, denn solche Bestimmungen geben die Gewährleistungsverpflichtung vor und die Inhalte können insbesondere bei der baulichen Abnahme für den Nachweis abverlangt werden.



Handwerker und Hersteller werden sich mit den neuen Inhalten des Schuldrechts auseinandersetzen müssen. Wann handelt es sich um einen Mangel, bei dem die Beschwerde des Bauherrn berechtigt ist, wenn Kondensat auf den inneren Scheiben auftritt...

In Zukunft geht es nicht mehr um den ultimativen Wärmeschutznachweis, sondern um eine Energiebilanz und -einsparung.

Gebäudehüllenverfahren, Transmissionsverlustnachweis, Sonneneintragskennwerte, Lüftungsverluste und Mindestluftwechselzahl sind dabei noch die einfacheren Begriffe, die zukünftig zu klären sind.

Doch wie verhält es sich mit dem Nachweis der Wärmebrücken und die Umsetzung in die Konstruktionsdetails, z. B. Baukörperanschlüsse bei Fenstern und Türen. Und abschließend ist der Energiepaß Dreh- und Angelpunkt und führt den Leistungsnachweis.

Energieeinsparverordnung

Solche Auswirkungen lassen sich anschaulich aufzeigen, wenn man sich mit den Neuerungen der EnEV detailliert beschäftigt.

Wenn am 1. 2. 2002 die EnEV als Verordnung eingeführt wird, so gelten diese Vorgaben für alle Bauanträge, die ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Die neue EnEV bestimmt dann die Fensterkonstruktionen, die Haustüranlagen, die Auswahl des Isolierglases, den Nachweis der Raumlüftung, den Nachweis der Wärmebrücken und die Vermeidung von Kondensatbildung sowie die Hygiene des Wohnraumklimas.

Welche Auswirkungen hat dann ein falsch bestimmter U- oder g-Wert für Schadensfälle?

Ist es eigentlich noch angebracht, sich an einer Diskussion um den Sinn, die Vorteile und die Chancen bei der EnEV zu beteiligen, oder steht man endgültig vor der Tatsache, daß die Inhaltspunkte ohne „wenn und aber“ zu übernehmen sind.

Es beginnen mit dieser Verordnung neue Nachweisverfahren für die vorgegebenen Grenzwerte, beim Primärenergieverlust und bei der Zuggewinnung und dies hebt die Bedeutung der U- und g-Werte.

... wenn sich Wasser am Glas absetzt...



... oder wenn sich die Wassermengen an Glasrandbereichen...



... oder am Baukörperanschluß konzentrieren



- DIN EN 832 „Berechnung des Heizenergiebedarfs“
- DIN EN 12 207 „Fugendurchlässigkeit“
- DIN EN 673 „Wärmedämmung von Verglasung“
- DIN EN 410 „Bestimmung des Lichttransmissionsgrades, Gesamtenergiedurchlaßgrad...“

Somit ergeben sich neue Bewertungsmaßstäbe und Kriterien für die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) und die Sonnenenergie durchlaßgrade (g-Werte). Deren Beachtung bzw. Mißachtung führen dann zu vorteilhaften oder negativen Erscheinungen bei der Konstruktion und Ausführung von Bauteilen.

Legt man die Diskussion um die neue EnEV zugrunde, so ergeben sich die nachstehend beschriebenen neuen Ansätze.

Wie einfach ist da doch der Nachweis bei den Änderungsmaßnahmen an bestehenden Gebäude, wo das Bauteilverfahren ohne viel Aufwand zum Tragen kommt.

Denn die U-Grenzwerte bei Fenstern von maximal 1,7 W/m²K und bei Vorhangfassaden von 1,9 W/m²K sowie bei Verglasung von 1,5 W/m²K sind nach alt bewährten Tabellenwertverfahren oder über Flächenanteiliberechnungen ohne weiteres mit geringem Aufwand nachzuvollziehen (Tabelle 1).

Auch wenn nun erstmalig bei Instandsetzungsmaßnahmen Außen-türen einer Bauteilgrenzwert von max. 2,9 W/m²K aufzuweisen haben, so kann man von Grenzwerten ausgehen, die über die heutige Fenster- und Glastechnologie ohne höherem Aufwand zu erzielen sind.

Interessant wird Wärmeschutztechnik dann, wenn im Zuge der neuen EnEV die entsprechenden neuen europäischen Normen zum Standard des Nachweisverfahrens werden:

- DIN 4701 „Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen“
- EN 10 077 „Fenster Türen Abschlüsse, Wärmedurchgang“
- DIN 4108 (Neuausgabe) „Wärmeschutz im Hochbau“, insbesondere Teil 4, 6, 7 & 13
- DIN EN 10 077-2 „Numerische Verfahren für Rahmen“

Zeile	Bauteil	Maßnahme nach	Gebäude nach § 1 Abs. 1 Nr. 1	Gebäude nach § 1 Abs. 1 Nr. 2
			maximaler Wärmedurchgangskoeffizient U _{max} ¹⁾ in W / (m ² ·K)	
	1	2	3	4
1 a)	Außenwände	allgemein	0,45	0,75
b)		Nr. 1 b), d) und e)	0,35	0,75
2 a)	Außenliegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster	Nr. 2 a) und b)	1,7 ²⁾	2,8 ²⁾
b)	Verglasungen	Nr. 2 c)	1,5 ³⁾	keine Anforderung
c)	Vorhangfassaden	allgemein	1,9 ⁴⁾	3,0 ⁴⁾
3 a)	Außenliegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	Nr. 2 a) und b)	2,0 ²⁾	2,8 ²⁾
b)	Sonderverglasungen	Nr. 2 c)	1,6 ³⁾	keine Anforderung
c)	Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen	Nr. 6 Satz 2	2,3 ⁴⁾	3,0 ⁴⁾
4 a)	Decken, Dächer und Dachschrägen	Nr. 4.1	0,30	0,40
b)	Dächer	Nr. 4.2	0,25	0,40
5 a)	Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	Nr. 5 b) und e)	0,40	keine Anforderung
b)		Nr. 5 a), c), d) und f)	0,50	keine Anforderung

1) Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils unter Berücksichtigung der neuen und der vorhandenen Bauteilschichten; für die Berechnung opaker Bauteile ist DIN EN ISO 6946 : 1996-11 zu verwenden.
 2) Wärmedurchgangskoeffizient des Fensters; er ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 : 2000-11 zu ermitteln.
 3) Wärmedurchgangskoeffizient der Verglasung; er ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN 673 : 1999-1 zu ermitteln.
 4) Wärmedurchgangskoeffizient der Vorhangfassade; er ist nach anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.

Tabelle 1: Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Begrenzung des Energie- und Wärmebedarfs bei zu errichtenden Gebäuden

Gebäudehüllenverfahren

Hierbei geht es nicht mehr um den Nachweis des Wärmeverlustes bzw. Wärmebilanz über die Gebäudehülle, sondern das Nachweisverfahren bezieht sich auf die Energiebilanz. Neben dem Nachweis für den Jahres-Primärenergiebedarf ist der Grenzwertnachweis des Transmissionswärmeverlustes wie in Tabelle 2 vorgeschrieben.

Änderung bestehender Anlage

Beim Ersatz oder bei der Erneuerung werden die U-Werte auf Einzelbauteile wie Fenster, Außenwände und/oder Haustüren bezogen. Die Frage, wie Ganzglastüranlage bezogen auf die „Haustürforderung“ nach U – 2,9 W/m²K einzuordnen sind, läßt sich mit dem Anhang 3 Abschnitt 2 eindeutig beantworten, da Schaufenster und Türanlagen aus Glas als Ausnahmen für den Nachweis ausgeschlossen sind.

Die Reparaturverglasung fällt ebenfalls nicht unter die Bauteilvorgabe für den U-Wert, denn dabei handelt es sich im eigentlichen Sinne nicht um einen Ersatz oder um eine Erneuerungsmaßnahme, vielmehr geht es hier um die Besitzstandswahrung und die Erhaltung steht im Vordergrund.

Einfachverglasungen, Denkmalschutzverglasungen und Reparaturen von Einfachverglasungen werden auch zukünftig unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu bewerten sein.

Auswirkungen von U- und g-Wert auf Verglasungsarbeiten und Fensterbau

Die Einführung des U-Wertes führt zu folgenden Änderungen, die in Tabelle 3 aufgeführt sind.

	früher	wird zu
Glaserzeugnis:	K_v	U_g
Rahmen:	K_R	U_f
Fenster:	K_f	U_w
Gesamtenergiedurchlaßgrad: (bleibt, wird jedoch neu benannt)	g_v	g_g

Tabelle 3: Die Einführung des U-Wertes bringt einige Änderungen mit sich

Verhältnis A/V_e	Jahres-Primärenergiebedarf			Spezifischer, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogener Transmissionswärmeverlust	
	Q_p'' in kWh/(m ² ·a) bezogen auf die Gebäudenutzfläche		Q_p'' in kWh/(m ³ ·a) bezogen auf das beheizte Gebäudevolumen	H_T' in W/(m ² ·K)	
	Wohngebäude außer solchen nach Spalte 3	Wohngebäude mit überwiegender Warmwasserbereitung aus elektrischem Strom	andere Gebäude	Nichtwohngebäude mit einem Fensterflächenanteil ≤30% und Wohngebäude	Nichtwohngebäude mit einem Fensterflächenanteil >30%
1	2	3	4	5	6
≤0,2	$66,00 + 2600/(100+A_N)$	80,00	14,72	1,05	1,55
0,3	$73,53 + 2600/(100+A_N)$	87,53	17,13	0,80	1,15
0,4	$81,06 + 2600/(100+A_N)$	95,06	19,54	0,68	0,95
0,5	$88,58 + 2600/(100+A_N)$	102,58	21,95	0,60	0,83
0,6	$96,11 + 2600/(100+A_N)$	110,11	24,36	0,55	0,75
0,7	$103,64 + 2600/(100+A_N)$	117,64	26,77	0,51	0,69
0,8	$111,17 + 2600/(100+A_N)$	125,17	29,18	0,49	0,65
0,9	$118,70 + 2600/(100+A_N)$	132,70	31,59	0,47	0,62
1	$126,23 + 2600/(100+A_N)$	140,23	34,00	0,45	0,59
≥1,05	$130,00 + 2600/(100+A_N)$	144,00	35,21	0,44	0,58

Tabelle 2: Höchstwerte des auf die Gebäudenutzfläche und des auf das beheizte Gebäudevolumen bezogenen Jahres-Primärenergiebedarfs und des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts in Abhängigkeit vom Verhältnis A/V_e

Den äquivalenten K-Wert wird es in Zukunft nicht mehr geben.

Neu wird aber bei der Bewertung des Isolierglases und der Fensterkonstruktion der Randverbund und der Glaseinstand bei dem Nachweis des U_w -Wertes sein. Zukünftig hat der Fensterbauer die längenbezogenen Wärmedurchgangskoeffizienten, d. h. Ψ -Werte, mit anzugeben und rechnerisch mit zu berücksichtigen, wenn er den U_w nicht aus entsprechend anerkannten Tabellen ablesen oder ableiten kann.

Da dieser Wert vom Glaseinstand, vom Randverbundsystem der Isolierglases und der Profilgeometrie der

Rahmenkonstruktion abhängt, werden unterschiedliche Werte zu erwarten sein.

Neu kommt hinzu, daß der Temperaturfaktor $f > 0,7$ nach DIN 4108 nachzuweisen ist, um eine Schimmelpilzbildung bei Wärmebrücken zu vermeiden und diese Forderung berechnet sich nach folgender Formel:

$$f = \frac{T_{oi} - T_a}{T_i - T_a}$$

T_{oi} raumseitige Oberflächentemperatur

T_a Außentemperatur

T_i Innentemperatur

Es erscheint daher angebracht, sich schnellstens auf die zu erwartenden Entwicklungen auf dem Gebiet des Wärme- und Feuchteschutzes sowie der Energieeinsparung nach der EnEV, einschließlich der Forderungen nach der Wohnungslüftung und den Raumluftklimatas einzustellen.

Zeile	Anzahl der Vollgeschosse des Gebäudes	Klasse der Fugendurchlässigkeit nach DIN EN 12 207 - 1 : 2000-06
1	bis zu 2	2
2	mehr als 2	3

Tabelle 4: Klassen der Fugendurchlässigkeit von außenliegenden Fenstern, Fenstertüren und Dachflächenfenster

Anhang 4 – Anforderungen an die Dichtheit und den Mindestluftwechsel (zu § 5)

1. Anforderungen an außenliegende Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster

Außenliegende Fenster, Fenstertüren und Dachflächenfenster müssen den Klassen nach Tabelle 4 entsprechen.

2. Nachweis der Dichtheit des gesamten Gebäudes

Wird eine Überprüfung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 durchgeführt, so darf der nach DIN EN 13 829 2001-02 bei einer Druckdifferenz zwischen Innen und Außen von 50 Pa gemessene Volumenstrom – bezogen auf das beheizte Luftvolumen – bei Gebäuden

- ohne raumluftechnische Anlagen $3h^{-1}$,
- mit raumluftechnischen Anlagen $1,5h^{-1}$

nicht überschreiten.

Schlussbemerkung

Mit der Einführung der neuen EnEV heißt es nun Abschied von altbewährten Argumenten und Nachweisen zu nehmen. Neue Berechnungsansätze, Nachweise sowie niedrigere Grenzwerte bei den Wärme- und Sonnenschutzmaßnahmen werden abverlangt und zudem werden Anforderungen für die Gebäudedichtheit und -belüftung vorgegeben, die dann im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung gelten.

Auch wenn die politischen Mühlen bei der Einführung einer CO₂- oder Energiesteuer langsam mahlen, einige Grundtendenzen sind abzusehen – und dies wird in der neuen EnEV mit berücksichtigt:

- Aufwertung der erneuerbaren Energien bei der Wärmebilanzberechnung,
- Ganzheitliche Bewertung der wärmeübertragenden Gebäudehülle hinsichtlich der Zugewinne und Verluste,
- Einbeziehung der Wärmeschutz- und Heizungsanlagenverordnung in die Energiesparverordnung,
- Senkung des Energiebedarfs eines Gebäudes um 25–35 % im Vergleich zur gültigen Wärmeschutzverordnung,
- Einbeziehung der europäischen harmonisierten Normen in die Berechnungsnachweise und Planungen für Gebäude.

Der letztgenannte Punkt, bezogen auf die europäischen Normen, zeigt die Besonderheiten und den neuen Denkansatz auf.

Denn die bisher schon fertiggestellten europäisch harmonisierten Normen, Normenmanuskripte und Entwürfe eröffnen die Möglichkeit der ganzheitlichen Gebäudebetrachtung und -bewertung und dies ist eigentlich mehr als der Transmissionswärmeverlust über die gedämmte Gebäudehülle.

Eine logistische und detaillierte Abstimmung von baulichen Maßnahmen und Heizungsanlagen unter Einbeziehung von:

- Wärmedämmung
- Solarenergienutzung
- Lüftungskonzept
- Heizungstechnik

ist somit unabdingbar geworden.

Die planende und die ausführende Seite werden eng zusammenarbeiten müssen, um die gesetzlichen Schwellenwerte zu erreichen und nachzuweisen – zudem soll der kostengünstigste Weg aufgezeigt werden.

Der Energiepaß für das Gebäude ist dann endgültig der nachlesbare Beweis der optimalen Leistungsmerkmale für den Nutzer. □